



Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und die Darstellung durch Bildwerfer der Marktgemeinde Dießen am Ammersee (Plakatierungsverordnung) vom 03.04.2024

Aufgrund von Art. 28 LStVG erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und die Darstellung durch Bildwerfer der Marktgemeinde Dießen am Ammersee (Plakatierungsverordnung) vom 01.07.2023 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 34 vom 28.07.2023), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

(1) ¹ Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren 6 Wochen vor Auslegung der Eintragungslisten und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

² Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut/ entfernt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 03.04.2024

Sanda Perzul

Sanda Perzul
Erste Bürgermeisterin

